Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.2019

Geschäftszahl

Ro 2016/13/0019

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH handelt es sich bei den Begriffen, mit denen die Steuerbefreiungen in Art. 13 der 6. EG-RL bzw. Art. 135 der MwStSystRL umschrieben sind, um autonome unionsrechtliche Begriffe, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems vermeiden sollen. Diese Begriffe sind eng auszulegen, da die Steuerbefreiungen Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt (vgl. etwa EuGH 21.6.2007, C-453/05, Ludwig, Rn. 21 f).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2016130019.J03